

RS OGH 1998/8/25 1Ob81/98p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.1998

Norm

ABGB §1270

ABGB §1271

Rechtssatz

1. Der Schutzzweck der Bestimmungen der §§ 1270 ff ABGB ist dahin einzuschränken, daß nur Geschäften ohne wirtschaftliche Bedeutung, die als "Wette" und "Spiel" ausschließlich zum Zwecke der Kursspekulation geschlossen werden, die gerichtliche Durchsetzbarkeit verwehrt werden soll.

2. Die in § 28 Abs 2 BörseG 1989 genannten Finanzterminkontrakte (in casu: German Bund Future-Kontrakte) fallen dabei auch dann nicht unter die Bestimmung des § 1271 letzter Satz ABGB, wenn sie vor Inkrafttreten des BörseG 1989 abgeschlossen wurden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 81/98p

Entscheidungstext OGH 25.08.1998 1 Ob 81/98p

Veröff: SZ 71/138

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110642

Dokumentnummer

JJR_19980825_OGH0002_0010OB00081_98P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at